



BERLINER

KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zeitschrift der Kfz-Innung Berlin

Heft · 3. Quartal · 2021

Karosserie- und Kfz-Innung



gemeinsam für ein erfolgreiches Kfz-Gewerbe

Besuchen Sie unsere Internetseite



1. Innungsversammlung 2021

Lange stand nicht fest, ob wir die Frühjahrs-Innungsversammlung am 15.04.2021 durchführen können. Jedoch konnte nach Sichtung der bestehenden Corona-Maßnahmen, mit einem professionellen Hygienekonzept des ESTREL Congress Centers und mit einer eigens eingerichteten Teststation unserer Innung, die Innungsversammlung, wie geplant durchgeführt werden.



Ungewöhnlich war es, dass man nach so langer Zeit wieder in altbekannte Gesichter blicken und auch persönliche Gespräche führen konnte. Das Hauptaugenmerk dieser Innungsversammlung lag auf der zukünftigen Zusammenarbeit mit der Karosserie- und Fahrzeugbauer Innung Berlin.

**Karosserie- und
Fahrzeugbauer
Innung Berlin**



die ständige Beteiligung / Kooptation im jeweilig anderen Vorstand und auch zeitweilig gemeinschaftlichen Vorstandssitzungen. Gleiches gilt auch für die Zusammenarbeit der beiden Geschäftsstellen.

Beide Innungen sollen in dieser geplanten Zusammenarbeit ihre völlige Eigenständigkeit behalten, jedoch in allen Bildungsangelegenheiten, diese Eigenständigkeit in gemeinsames Handeln überführen, ganz im Interesse der Betriebe und der Endverbraucher.

Die Mitglieder der Kfz-Innung Berlin sehen dieser Zusammenarbeit mit der Karosserie- und Fahrzeugbauer Innung sehr positiv entgegen und beschließen einstimmig, das Vorhaben zukünftig so verwirklichen zu wollen.



Ziel der zukünftigen Kooperation der Karosserie- und Fahrzeugbauer Innung Berlin ist die konkrete, zeitnahe und einvernehmliche Zusammenarbeit im Bereich der überbetrieblichen Ausbildung in der Kfz-Innung Berlin.

Als Grundvoraussetzung braucht es die Zustimmung beider Vorstände für die Ausführung der überbetrieblichen Ausbildung nach HPI Vorgaben und den Förderbedingungen des BIBB in der Kraftfahrzeug-Innung Berlin unter kompletter Mitverantwortung und Gestaltung der Karosserie- und Fahrzeugbauer Innung Berlin. In weiteren Schritten müssen die Handwerkskammer Berlin

und die jeweiligen Vollversammlungen beider Innungen zustimmen.

Die grundsätzliche Ausarbeitung der jeweiligen Stufen der kooperativen Zusammenarbeit obliegt den jeweils dafür zuständigen Stellen beider Innungen. Es gilt als verabredet in der ersten Stufe die mechatronischen Lehrgänge der Karosserie- und Fahrzeugbauer Innung Berlin in enger Zusammenarbeit mit der Kfz-Innung zügig in Umsetzung zu bringen.

Grundsätzlich gilt eine umfassende Beteiligung beider Innungen in allen notwendigen Prozessen. Dazu gehört u.a.



Auf der Innungsversammlung der Karosserie- und Fahrzeugbauer Innung, am 25.05.2021, wurde durch Anselm Lotz auch noch einmal die Umsetzung der zukünftigen Zusammenarbeit eingehend erläutert. Erdinc Zayim und Thomas Lundt standen auch hier gemeinsam den Mitgliedern für Fragen zur Verfügung. Erfreulich ist, dass auch die Mitglieder der Karosserie- und Fahrzeugbauer Innung sich damit einverstanden erklärt haben, zukünftig, gemeinsam die Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung mit der Kfz-Innung Berlin, durchzuführen.



Erdinc Zayim und Thomas Lundt wurden in den jeweiligen Vorstand beider Innungen, hinsichtlich der Aufgaben für die Zusammenarbeit bei berufspolitischen Themen, insbesondere bei der

überbetrieblichen Ausbildung kooperiert, um so auch das gegenseitige Vertrauen in die Innungen zu festigen.

Durch diese besondere Form der Kooperation ist gewährleistet, dass beide Gebietskörperschaften sehr eng zusammenarbeiten und die beiden Obermeister (bzw. deren Stellvertreter) als Delegierte der jeweils anderen Gebietskörperschaft ein Stimmrecht in Angelegenheiten der überbetrieblichen Ausbildung der anderen Innung ausüben können.



Wir finden es ausgesprochen gut, dass wir diese Zusammenarbeit nunmehr beschließen konnten und sind freudig gestimmt, auf viele gemeinsame Aktivitäten und Feiern. Obermeister Lundt bedankt sich auf diesem Wege auch sehr für die, im Vorfeld, intensiven Gespräche mit dem Obermeister der Karosserie- und Fahrzeugbauer Innung, Erdinc Zayim sowie den zuständigen Stellen beim ZKF und ZDK. Dem stellv. Obermeister der Kfz-Innung Anselm Lotz dankt er besonders, für sein außerordentliches Engagement hinsichtlich der zukünftigen Zusammenarbeit beider Innungen.

Anpassung der Gesellenprüfungsgebühren

Mit Beschluss durch die Mitglieder der Vollversammlung vom 15.04.2021, wurden die Gesellenprüfungsgebühren zum 01.05.2021 angepasst.

Prüfung Kfz-Mechatroniker	Gebühren für Nichtmitglieder neu	Gebühren für Mitglieder neu
GP I	340,60 €	198,25 €
GP II	562,85 €	297,69 €
GP II je Prüfungsteil	274,18 €	149,92 €
mündl. Prüfung	98,38 €	79,83 €
Σ	1.276,01 €	725,69 €

Prüfung Kfz-Servicehelfer	Gebühren für Nichtmitglieder neu	Gebühren für Mitglieder neu
Zwischenprüfung	289,27 €	186,89 €
Abschlussprüfung	548,91 €	353,43 €
Σ	838,18 €	540,32 €
Duplikat Prüfungszeugnis	30,00 €	30,00 €

Girls' Day 2021

Sicherung potentieller Nachwuchskräfte



Bild © www.girls-day.de

Lange war nicht klar, ob wir den Girlsday in Präsenz oder digital, wegen der andauernden Corona-Pandemie, durchführen können. Doch aufgrund der vielen Anfragen und der praktisch, orientierten Tätigkeiten die einen solchen Tag prägen, hatten wir uns letztendlich dazu entschlossen, den Tag, für unsere eventuell zukünftigen Auszubildenden, auszurichten.

Mit großem Interesse verfolgten die 12 Teilnehmerinnen während der theoretischen Präsentation den Einblick in die duale Berufsausbildung. Hierbei konnten sie ihre Fragen zur schulischen und praktischen Ausbildung im Betrieb an den technischen Ausbilder, Robert Pilarski, stellen. Nicht nur die Ausbildungsschwerpunkte als Kfz-Mechatronikerin wurden in den Vordergrund gestellt, sondern auch Möglichkeiten aufgezeigt, welche weiteren



Berufe, Weiterbildungsmöglichkeiten und Karrierechancen man in der Kfz-Branche hat. Und dann ging's auch gleich richtig los!

Mit Spannung, aber auch ein wenig Skepsis, durften die 12 Teilnehmerinnen die 5 aufgebauten praktischen Stände besichtigen.



Aber nicht nur das: Nach Einteilung in Gruppen, konnten die „Girls“ sich unter Beweis stellen und den Ausbilder beeindrucken. Trotz fehlender technischer Vorkenntnisse war es erstaunlich, mit welchem handwerklichen Geschick die Teilnehmerinnen, die Stände unter Aufsicht erfolgreich meisterten.

Nicht nur beim Radwechsel, bei der Demontage der Bremsbeläge einer Trommelbremse, bei dem Auswuchten eines Komplettrades, haben die Teilnehmerinnen mit Spezialwerkzeug ihr handwerkliches Geschick unter Beweis gestellt. Für den Beruf der Kfz-Mechatronikerin ist es auch wichtig, den Umgang mit modernster Diagnosetechnik an Fahrzeugen zu beherrschen. Hier konnten sie erste Einblicke in dem Steuergeräteaufbau einer Mercedes A-Klasse W169 gewinnen, den Fehler lokalisieren und durch Selbsttests eingrenzen.

Natürlich ist noch keine Gesellin vom Himmel gefallen, kleine Hürden mussten überwunden werden, aber das wurde mit viel Freude kompensiert. Aus dem Feedback der Teilnehmerinnen haben wir entnommen, dass so ein Tag für die Berufsfindung sehr wichtig ist und wir werden diesen Tag auch im nächsten Jahr wieder durchführen.

Wir danken Herrn Pilarski und Herrn Siekmann sehr herzlich dafür, dass dieser Tag so hervorragend vorbereitet und durchgeführt werden konnte.

*Verfasser des Artikels - Robert Pilarski -
Technischer Ausbilder der Kfz-Fachschule*



Robert Pilarski mit Teilnehmerinnen vom Girls' Day



Kfz-Dienstleister mit Schwarmintelligenz.

TECHNIK BRAUCHT SICHERHEIT

Unternehmer unternehmen mehr. Wie wäre es, wenn Sie die Intelligenz eines ganzen Unternehmer-Schwarms für die Verbesserung Ihrer Prozesse und Unternehmensergebnisse nutzen könnten? Für die Optimierung Ihres Gebrauchtwagenmanagements, Ihres Leadmanagements, Ihres Schadenmanagements und mehr. Wir sind über 4.000 selbstständige Sachverständige und Prüferingenieure – intelligent vernetzt, hochflexibel und Teil Ihres Teams vor Ort.

Mehr Infos unter www.gtue.de

"Zukunft Handwerk"

Tag der Berufsorientierung - initiiert durch die SHK-Innung Berlin

**Die Kfz-Innung
endlich wieder ganz nah bei den
Schülerinnen und Schülern**

Viele Kfz-Betriebe betrachten den sich abzeichnenden Fachkräftemangel als eines der größten Herausforderungen der nächsten Jahre. Umso erfreulicher ist es, dass die Kfz-Innung Berlin, am 21.06.2021, zahlreiche Schülerinnen und Schüler von der Attraktivität einer Ausbildung in der Kfz-Branche persönlich überzeugen konnte.



Senatorin Elke Breitenbach

Die Veranstaltung wurde mit einer Begrüßungsrede der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales, Elke Breitenbach, eröffnet. Beim anschließenden Rundgang ließ sie sich von Dieter Rau, Geschäftsführer der Kfz-Innung und gleichzeitig auch Schulleiter Fachschule für Kfz-Technik Berlin, persönlich über die Inhalte bei der dualen Ausbildung informieren. Medial begleitet wurde das Event von InfoRadio und der Berliner Morgenpost.

Begeistert machten sich im Anschluss über 150 Schülerinnen und Schüler ein Bild vom Ausbildungsberuf „Kraftfahrzeugmechatiker:in“ - der erste Schritt, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, ist getan.

*Verfasser des Artikels - André Wundke -
Technischer Ausbilder der Kfz-Fachschule*



v.l.n.r. André Wundke und Robert Pilarski

Den Rahmen dafür bildete der Berliner Berufsorientierungstag „Zukunft Handwerk“. Die Veranstaltung fand, erstmalig seit dem Lockdown, wieder in Präsenz statt und ermöglichte so den direkten Austausch mit den zukünftigen Fachkräften. Mit Beginn der Ferienzeit und auf Initiative der Innung Sanitär Heizung Klempner Klima Berlin (SHK-Innung Berlin) konnte kurzfristig, in Absprache mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und #seidual, ein solcher Tag des Handwerks stattfinden. Veranstaltungsort war das Kompetenzzentrum der SHK-Innung im Bezirk Mitte, welches ausreichend Platz für alle Gewerke geboten hat.

Im Fokus des diesjährigen Berufsorientierungstages stand die Präsentation von Berufen, die jungen Menschen mit klimapolitischen oder technischen

Interessen, eine krisensichere und anspruchsvolle Perspektive geben. So nahmen, neben der Kfz-Innung, auch weitere Handwerks-Innungen an der Veranstaltung teil, die unverzichtbar für die Mobilitäts- und Energiewende sind.



Wir möchten uns an dieser Stelle auch noch einmal recht herzlich bei der SHK-Innung, für die kurzfristige und sehr hervorragende Umsetzung dieses Berufsorientierungstages, bedanken.



**Preisvorteil
für Innungs-
mitglieder**

Strom für Ihren Betrieb

Grün und günstig

- 12 oder 24 Monate Vertragslaufzeit
- 100 % regenerativer Strom
- Zertifiziert durch den TÜV Nord

Mehr Infos erhalten Sie bei Ihrer Innung und auf
vattenfall.de/innungen-berlin

Ihre SCHUFA sollte Sie etwas angehen!

Kristina Borrmann · Betriebsberatung

k.borrmann@kfz-innung-berlin.de • 030 - 25 90 52 90 • www.solvenznavigation.com



Jeder hat schon einmal von ihr gehört. Und jeder geht unterschiedlich mit ihr um. Und erfahrungsgemäß wird fast jeder mir ihr irgendwann konfrontiert, insbesondere, wenn er sie ignoriert: Der Name „SCHUFA“ steht für „Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung“. Die Schufa Holding AG ist ein deutsches privatwirtschaftliches Unternehmen, das wirtschaftsrelevante Daten über Privatpersonen und Unternehmen sammelt und diese an seine Vertragspartner weitergibt, auch „Auskunftei“ genannt. Dies sind Banken, Telekommunikationsunternehmen, der Onlinehandel, aber inzwischen auch jegliche Dienstleister, die bei der SCHUFA Vertragspartner werden und Daten abrufen können.

Wenn Sie keinen Kredit haben, brauchen Sie die SCHUFA nicht? Falsch!

Es ist ein Mythos, dass die SCHUFA nicht braucht, wer keine Kredite hat oder benötigt. Insbesondere und auch im Unternehmensumfeld: Die SCHUFA ist Teil im Alltag jedes Deutschen, ob es ihm passt oder nicht. Mit fast jedem Vertrag, der beispielsweise im Onlinehandel geschlossen wird, werden die

Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) akzeptieren, und in ihnen verbirgt sich häufig die sogenannte „SCHUFA-Klausel“, mit der gestattet wird, dass Daten an die SCHUFA weitergegeben werden.

Selbst wenn Sie im Privatleben ohne die SCHUFA klarkommen, spätestens als Unternehmer werden Sie mit ihr konfrontiert. Und zwar nicht nur, wenn Sie ein Bankkonto eröffnen, einen Kontokorrentkredit für Ihr Unternehmen beantragen oder Bestellungen aufgeben. Seit Corona hat die SCHUFA als Auskunftei an Relevanz gewonnen, weil sie die Banken bei der Prüfung von Krediten aus dem Schnellkreditprogramm der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) unterstützt. Aufgrund der Risikofreistellung hat die ausgebende Bank oder Sparkasse keine klassische Kreditrisikoprüfung mehr durchzuführen. Die Kreditvergabe ist jedoch weiterhin davon abhängig, ob der Antragssteller die Vergabevoraussetzungen erfüllt. Es muss eine sogenannte Validierung der Antragsangaben zum Schutz vor Betrug vorgenommen werden. So werden mit Hilfe der SCHUFA eine Existenzprüfung des Unternehmens, eine Plausibilitätsprüfung der

Handelsregisternummer und der gesetzlichen Unternehmensvertreter, die Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten (Geldwäscheprüfung), eine Überprüfung, ob über die gesetzlichen Vertreter Informationen zu betrügerischem Verhalten bekannt sind (Fraud Prevention) sowie eine Insolvenz- und Schuldnerverzeichnisprüfung bei Unternehmen und deren gesetzlichen Vertretern vorgenommen.

Auch wenn ein Unternehmen keinen KfW-Kredit benötigt: Diese Tatsache hat sich herumgesprochen und die SCHUFA zu einer weiteren wichtigen Auskunftei in Deutschland gemacht. Waren es in der Vergangenheit in den meisten Branchen fast ausschließlich die Auskunfteien Creditreform und CRIF Bürgel, die den Kuchen unter sich aufgeteilt haben, wird nun auch die SCHUFA als Auskunftei im Bereich der Unternehmensauskünfte immer häufiger konsultiert und damit relevanter. Hintergrund ist zudem, dass die SCHUFA nachvollziehbarerweise damit argumentiert, dass sie eher noch als ihre Wettbewerber über Daten der Unternehmerperson verfügt. Und meint, dass erfahrungsgemäß aus dem Zahlungsverhalten der Unternehmerperson in vielen Fällen abgeleitet werden kann, wie das Zahlungsverhalten des Unternehmens ist.

Es macht also im Interesse des Unternehmens Sinn, sich mit der SCHUFA auseinanderzusetzen.

Wissen, was Ihre Geschäftspartner wissen

Zunächst sollten Sie wissen, was Ihre Geschäftspartner über Sie wissen: Bringen Sie



in Erfahrung, welche Daten die SCHUFA über Sie und Ihr Unternehmen gespeichert hat und in ihren Auskünften über weitergibt. Beantragen Sie regelmäßig, mindestens einmal jährlich, eine ausführliche Datenkopie nach Artikel 15 DSGVO (Selbstauskunft) bei der SCHUFA. Da die SCHUFA-Bewertungen nicht statisch sind, sondern ständigen Dynamiken unterliegen, sollten Sie sich regelmäßig auf dem Laufenden halten. Über meine SCHUFA kompakt können Sie Ihre Daten online direkt im Portal einsehen und Benachrichtigungen erhalten, wenn jemand Ihre Daten anfordert. Weg zu den Online-Beantragungen für Verbraucher:

https://www.meineschufa.de/index.php?site=11_3

Für Unternehmen ist die Beantragung einer Selbstauskunft/Eigenauskunft auf „normalem“ Wege noch kostenpflichtig und ebenfalls online möglich:

https://www.meineschufa.de/index.php?site=50_2_1

Interessierte Unternehmen können sich auch bei der Verfasserin dieses Beitrages

melden, die eine kostenfreie Selbstauskunft vermitteln kann.

Score und 100 Prozent

Bei Privatpersonen berechnet die SCHUFA zwei unterschiedliche Scores: den Basisscore und den Branchenscore. Letzterer bezieht sich auf die „Kaufsache“ und wird zum Beispiel für den Versandhandel, Banken, Gewerbetreibende etc. ermittelt und kommuniziert

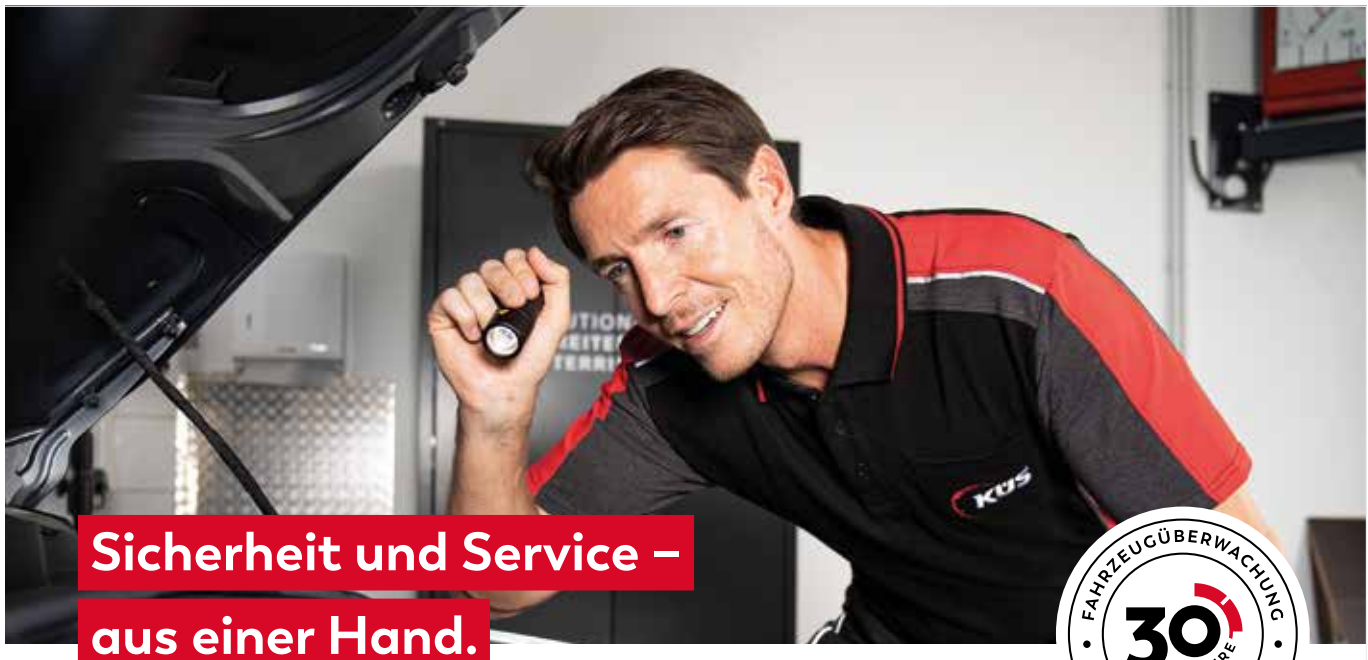
Je geringer der von der SCHUFA berechnete Wert ist, umso höher wird das Risiko bewertet, dass die Person ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen wird. Ein Wert von 100 Prozent würde bedeuten, dass unter keinen Umständen ein Zahlungsausfall angenommen wird. Dieser Wert ist erfahrungsgemäß jedoch nur rechnerisch erreichbar, in der Realität nicht. Generell sollte man sich nicht davon leiten lassen, dass man mit 90 Prozent doch nicht weit entfernt von den 100 Prozent ist und damit über eine gute Bonitätsbewertung verfügt: Die SCHUFA ermittelt vier Risikostufen, und bereits bei 95 % bis 90 Prozent wird ein „Zufriedenstellendes

bis erhöhtes Risiko“ bewertet, bei 90 bis 80 Prozent ein „Deutlich erhöhtes bis hohes Risiko“ und bei 80 bis 50 Prozent ein „Sehr hohes Risiko der Zahlungsunfähigkeit“ (Quelle: SCHUFA). Erfahrungsgemäß werden Geschäfte bereits ab einem Wert von 90 bis 95 Prozent schwierig und sollte der Schufa-Score möglichst über 95 Prozent liegen, denn nur dann wird das Risiko eines Kreditausfalls als sehr gering bis überschaubar eingestuft. Ein Schufa-Score von 90 Prozent wird bereits als erhöhtes Risiko betrachtet. Ein Wert unter 50 Prozent signalisiert dem Vertragspartner ein sehr kritisches Risiko, in diesem Fall ist Geschäft erfahrungsgemäß grundsätzlich nahezu ausgeschlossen.

Bei Unternehmen gelten unterschiedliche Skalen für registrierte Unternehmen, Kleingewerbetreibende und Freiberufler. Bei den registrierten Unternehmen entspricht beispielsweise ein Wert von 100 bis 250 einer „grünen“ Bonitätsbewertung.

Leser können sich bei Fragen an die Verfasserin wenden.

Kristina Borrmann



**Sicherheit und Service –
aus einer Hand.**



Geldwäsche: Risiken vorbeugen und Verdachtsfälle melden

Der Kfz-Handel ist beliebtes Ziel krimineller Geldwäscheaktivitäten. Die Preise erreichen regelmäßig fünfstelligen Beträge. Zudem lockt die hohe Affinität des Handels zu Bargeld. Mit einem guten Risikomanagement kann man jedoch vorbeugen, Verdachtsfälle müssen angezeigt werden.

„Geldwäsche kommt bei uns nicht vor.“ „Warum prüfen Sie nicht in anderen Branchen?“ Das sind Fragen und Antworten, die die Geldwäscheaufsicht der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe immer wieder bei Kontrollen hört. Geldwäsche ist für viele Unternehmer:innen etwas, was nur andere, aber nie das eigene Unternehmen betrifft. Diese Wahrnehmung mag im Einzelfall zutreffen, nicht aber für die deutsche Wirtschaft und leider auch nicht für die Kfz-Branche.

Ramona Pop, Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe fordert: „Geldwäsche schadet allen ehrlichen Wirtschaftsakteur:innen und muss schon im Ansatz bekämpft werden. Mit dem Geldwäschegesetz wollen wir vermeiden, dass redliche Unternehmen zum Zweck der Geldwäsche missbraucht werden.“

Kfz-Handel im Visier krimineller Geldwäscher

Laut den Ergebnissen einer Dunkelfeldstudie von Prof. Dr. Kai Bussmann belaufen sich, Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit Geldwäsche stehen, in Deutschland auf weit über 50 Mrd. Euro im Jahr.¹ Nach Erkenntnissen der „Nationalen Risikoanalyse“, ist dabei der Kfz-Handel im besonderen Umfang Ziel von Geldwäscheaktivitäten. Hierfür gibt es eine Reihe von Gründen: Kraftfahrzeuge sind mobile Wirtschaftsgüter, deren Preise regelmäßig fünfstelligen Beträge erreichen. Hier lassen sich also problemlos auch größere Summen investieren. Ein weiterer Faktor ist die hohe

Bargeldaffinität im Kfz-Handel. Anders als in vielen anderen Ländern Europas gibt es in Deutschland keine Bargeld-Obergrenzen. Bargeschäfte im Kfz-Handel sind nach wie vor zulässig und beliebt. Das machen sich Kriminelle, die oftmals länderübergreifend agieren, zunutze.

Paradigmenwechsel: Kriminelle leasen anstatt zu kaufen

So fielen im Rahmen von geldwäscherechtlichen Kontrollen vermehrt Geschäfte mit Auslandsbezug auf. Auch wenn der Auslandshandel vorrangig im Gebrauchtwagen-Sektor stattfindet, ist ebenso beim Verkauf neuer Kfz Aufmerksamkeit geboten. Aktuelle Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden zeigen, dass Personen mit Bezügen zur Organisierten Kriminalität häufig keine Güter mehr ankaufen, sondern diese stattdessen langfristig mieten bzw. leasen, um einer möglichen Vermögensabschöpfung zu entgehen.² Dieser „Paradigmenwechsel“ wird auch im Kfz-Sektor beobachtet. Ausweichmethoden und neue, komplexe Strategien, um illegale Gelder in den Wirtschaftskreis zu schleusen sind keinesfalls Ausnahmen, sondern gängige Praxis. Das Klischeebild des unseriösen Kunden, der mit kleinen Scheinen in einer Plastiktüte den Laden betritt, trifft nur noch selten zu.

Um nicht für illegale Zwecke missbraucht zu werden, ist und bleibt die vollumfängliche Umsetzung aller geldwäscherechtlichen Pflichten daher wesentlich.

Welche gesetzlichen Pflichten gibt es?

Grundsätzlich obliegt Güterhändler:innen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) bei der grundsätzlichen Bereitschaft zur Annahme oder Auszahlungen von Barzahlungen ab 10.000 Euro die Pflicht ein angemessenes Risikomanagement zu erfüllen, bestimmte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden einzuhalten sowie Verdachtsmeldungen abzugeben.

Risiken vorbeugen durch Sicherungsmaßnahmen

Das Risikomanagement besteht aus zwei Teilen: Zum einen müssen Sie eine betriebsinterne Risikoanalyse erstellen und darauf basierend interne Sicherungsmaßnahmen anwenden. Über den Umfang der notwendigen internen Sicherungsmaßnahmen lässt sich abstrakt nur wenig sagen. Als Faustregel gilt: Je höherwertiger die von Ihnen angebotenen Kfz sind und je internationaler Ihre Kundschaft ist, umso wichtiger sind ihre internen Sicherungsmaßnahmen. Zum anderen müssen Sie Ihre Kund:innen kennen und identifizieren. Diese kundenbezogenen Sorgfaltspflichten bzw. das „Know-your-customer-Prinzip“ sind einer der Kernpflichten des GwG. Hierfür ist die Vertragspartei oder die für die Vertragspartei auftretende Person zu identifizieren. Ebenso ist abzuklären, ob die Vertragspartei für sich oder einen wirtschaftlich Berechtigten agiert. Der wirtschaftlich Berechtigte ist die natürliche Person, die von einer wirtschaftlichen Transaktion profitiert oder hinter einer wirtschaftlichen Transaktion steht. Schließlich müssen Sie prüfen, ob es sich bei der Vertragspartei oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person handelt. Das sind Personen oder ihre Angehörigen, die ein politisch wichtiges Amt innehaben.

Eine ordnungsgemäße Identifizierung besteht darin, die Identität festzustellen indem Angaben erhoben und überprüft werden. Diese sind anhand von geeigneten, vertrauenswürdigen Dokumenten, wie beispielsweise dem Personalausweis bei natürlichen Personen oder dem Handelsregisterauszug bei juristischen Vertragspartnern, zu prüfen. Sämtliche Angaben und eingeholte Informationen müssen aufgezeichnet und für fünf Jahre aufbewahrt werden. Diese erhobenen Daten müssen der Geldwäscheaufsichtsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Eine weitere, zentrale Pflicht ist die Meldepflicht bei verdächtigen Vorgängen.

Einen Verdacht melden - wann und wie?

Wenn Sie den Verdacht haben, dass ein Vermögensgegenstand (das kann, muss aber nicht Bargeld sein) aus einer strafbaren Handlung stammt, die mit Geldwäsche in Verbindung stehen könnte oder Sie den Verdacht haben, dass Terrorismusfinanzierung eine Rolle spielen könnte, dann müssen Sie eine Geldwäscheverdachtsmeldung abgeben. Gleiches gilt, wenn Ihr Vertragspartner sich weigert, den wirtschaftlich Berechtigten eines Geschäfts zu offenbaren.

Verdachtsmeldungen haben unabhängig von der Höhe (unter- bzw. oberhalb des Schwellenwertes) und der Zahlungsart (bar oder unbar) zu erfolgen. Das bedeutet, auch bei Bargeld-Obergrenzen in Ihrem Betrieb, ja sogar dann, wenn Sie Bargeld überhaupt nicht annehmen, müssen Sie eine solche Verdachtsmeldung erstatten. Meldungen müssen Sie unverzüglich auf elektronischem Wege an das goAML-Portal der Finance Intelligence Unit (FIU) übermitteln. Eine Registrierung im goAML-Portal ist daher ratsam, ab dem 01. Januar 2024 für alle Verpflichtete obligatorisch.

Die Schwelle zur Abgabe einer Verdachtsmeldung ist grundsätzlich nie-

drig - es gibt zahlreiche Anzeichen („Red Flags“), die eine Meldung erfordern. Beispielsweise wenn es Unstimmigkeiten zwischen dem wirtschaftlichen Hintergrund der Vertragspartei und dem Verkauf bzw. dem Leasingvertrag gibt. Dies ist der Fall wenn z.B. eine Person, die Sozialleistungen bezieht, Interesse für ein hochwertiges Kfz bekundet. Oder der Kauf für die Person mit einem nicht erklärbaren Aufwand verbunden ist (wenn beispielsweise Wohnort und Verkaufsort weit auseinander liegen). Ein anderes Beispiel ist es, wenn die Person ihr/sein Angebot zurückzieht, nachdem sie/er zur Vorlage von Ausweiskopien aufgefordert worden ist. Oder es werden fremde Dritte eingeschaltet oder Konten genutzt, die nicht mit der Person oder dem wirtschaftlich Berechtigten in Verbindung stehen. Oder die Person verlangt, dass getätigte Barzahlungen unbar zurückerstattet werden. Eine Verdachtsmeldung ist in der Regel bereits auch dann erforderlich, wenn hochpreisige Fahrzeuge oder hohe Leasingraten ausschließlich in bar bezahlt werden.³

Nach Abgabe einer Verdachtsmeldung darf das zugrunde liegende Geschäft erst nach Zustimmung der FIU bzw. der Staatsanwaltschaft oder nach Ablauf des dritten Werktags nach Abgabe der Verdachtsmeldung durchgeführt werden.

Verstöße gegen die Meldepflicht werden geahndet

Verstöße gegen die GwG-Pflichten, insbesondere gegen die Meldepflicht, können mit hohen Bußgeldern geahndet werden und im ungünstigsten Fall als Beihilfe zur Geldwäsche bestraft werden. Geldwäsche kann nur dann erfolgreich bekämpft werden, wenn alle Wirtschaftsteilnehmer:innen aufmerksam sind und verdächtige Konstellationen melden. Das gilt ganz besonders für den Kauf und Verkauf von hochwertigen Gütern.

Neben den ausführlichen Präventionsmaterialien des Verbandes finden Sie zusätzliche Informationen rund um das Thema Geldwäschegesetz auf der Homepage der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe unter www.berlin.de/geldwaesche oder kontaktieren Sie unsere Behörde bei Fragen oder Hilfestellungen unter geldwaesche@senweb.berlin.de.

¹Vgl. Bussmann/Vockrodt, Compliance Berater 05/ 2016, „Geldwäsche-Compliance im Nicht-Finanzsektor: Ergebnisse aus einer Dunkelfeldstudie“, S. 139

²Vgl. Bundesministerium der Finanzen, „Erste Nationale Risikoanalyse“, S. 105

³Anmerkung: Die vorangegangenen Konstellationen sind dabei nicht abschließend zu verstehen.

Ramona Pop - Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Ramona Pop wurde 1977 in Rumänien geboren und siedelte 1988 nach Deutschland über. Nach ihrem Abitur in Münster studierte sie von 1997 bis 2003 Politikwissenschaften an der Westfälischen-Wilhelms-Universität in Münster und am Otto-Suhr-Institut der Freien Universität Berlin. 1997 wurde sie Mitglied bei Bündnis 90/Die Grünen. Seit November 2001 ist sie Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin. Von Oktober 2009 bis Dezember 2016 war sie dort Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Seit Dezember 2016 ist Ramona Pop Berliner Bürgermeisterin und Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe. Außerdem ist sie



Bild: SenWiEnBe

Aufsichtsratsvorsitzende der Berliner Stadtreinigung (BSR), der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) und der Berliner Wasserbetriebe (BWB) sowie Vorsitzende des Verwaltungsrats der Investitionsbank Berlin (IBB).

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft ist die zuständige Aufsichtsbehörde nach dem Geldwäschegesetz – GwG für Verpflichtete des Nichtfinanzsektors im Land Berlin. Mit dem Geldwäschegesetz soll Geldwäsche schon im Ansatz bekämpft werden. Gleichzeitig sollen redliche Unternehmen, darunter auch Kfz-Händlerinnen und -Händler, davor geschützt werden zum Zweck der Geldwäsche missbraucht zu werden.

Wir bedanken uns für die Überlassung des Fachbeitrags und der Vita bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe.

Gibt es eine Corona Impfpflicht für Angestellte?

Das Thema Corona kann auch bei einer Kündigung eine Rolle spielen. Derzeit scheint es Licht am Ende des Tunnels zu geben. Der Impfstoff ist da. Eine Pflicht, sich impfen zu lassen, gibt es derzeit nicht. Doch was gilt speziell im Arbeitsrecht? Es gibt viele Fragen im Zusammenhang mit Corona und einer möglichen Kündigung.



1. Kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern vorschreiben sich impfen zu lassen?

Wohl eher nicht. Eine solche Dienstanweisung des Arbeitgebers dürfte nicht von dessen Weisungsrecht nach § 106 Gewerbeordnung (GewO) gedeckt sein. Die Schutzpflichten des Arbeitgebers gegenüber seinen anderen Mitarbeitern reichen nicht aus, um einen solchen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des einzelnen Arbeitnehmers zu rechtfertigen.

Solange es keine gesetzliche Impfpflicht gibt, wird auch der Arbeitgeber keine solche Impfpflicht anordnen können. Entsprechende Impfpflicht-Klauseln im Arbeitsvertrag dürften ebenfalls unwirksam sein, da diese den Arbeitnehmer nach § 307 Absatz 2 Nummer 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unangemessen benachteiligen würden.

2. Arbeitnehmer sollten jedoch Folgendes beachten:

Wer sich gegen eine Corona-Impfung entscheidet, setzt sich unter Umständen der Gefahr einer personenbedingten Kündigung aus. Insbesondere dann, wenn Arbeitnehmer vornehmlich beruflichen Kontakt zu Menschen haben, die einer Risikogruppe angehören. Dies müssen

nicht immer Kunden, sondern können auch Arbeitskollegen sein.

Beispielsweise haben Betreiber von Pflegeheimen oder ähnlichen medizinischen Einrichtungen ein hohes Interesse daran, dass ihre Arbeitnehmer geimpft werden. Verweigern Arbeitnehmer in diesen Fällen eine mögliche Impfung, könnte sich der Arbeitgeber auf den Standpunkt stellen, dass der Arbeitnehmer nicht mehr geeignet ist, seine vertragsgemäße geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen. Kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer im Betrieb nicht anders einsetzen, ohne dass dieser weiterhin Kontakt zu Hochrisikogruppen hat, könnte eine Kündigung wirksam sein. Dies mag wiederum anders zu beurteilen sein, wenn der betroffene Arbeitnehmer selbst Vorerkrankungen und damit zu einer Risikogruppe gehört. Es bedarf daher immer einer Abwägung der gegenseitigen Interessen im Einzelfall.

Die offenen arbeitsrechtlichen Fragen zum Thema Impfung lassen sich leicht weiterspinnen. Was ist, wenn ein Arbeitgeber seinen Außendienstmitarbeiter nicht mehr beschäftigen kann, weil dieser eine mögliche Impfung verweigert und der Kunde den Außendienstmitarbeiter deshalb nicht hereinlässt? Berechtigt dies den Arbeitgeber gegenüber seinem Außendienstmitarbeiter zur betriebsbedingten Kündigung? Denkbar wäre

es. Eine gefestigte Rechtsprechung zu diesem Thema gibt es derzeit zwar noch nicht. Sicher scheint jedoch, dass sich die Arbeitsgerichte in naher Zukunft mit einer Vielzahl solcher Fälle beschäftigen werden.

Tino Sieland

Haben auch Sie eine Kündigung, eine Abmahnung oder eine Aufhebungsvereinbarung erhalten? Sie haben Fragen zum Thema Corona Impfpflicht für Angestellte, dann setzen Sie sich mit der Kanzlei Schleyer in Verbindung.



Rechtsanwaltskanzlei Schleyer
Spichernstr. 15
10777 Berlin

über die Innung 030 25 905 280

Telefon: 030-688371600
Telefax: 030-688371606
Mail: info@kanzlei-schleyer.de

Neuerungen bei den Corona-Wirtschaftshilfen

Gemäß Pressemitteilung der Bundesregierung vom 9. Juni 2021 werden die Überbrückungshilfen für betroffene Unternehmen und Soloselbstständige bis zum 30. September 2021 als Überbrückungshilfe III Plus verlängert. Auch die Härtefallhilfen der Länder sollen bis zum 30. September 2021 fortgeführt werden.

Der ZDH hatte eine Verlängerung der Corona-Wirtschaftshilfen bis zum 31. Dezember 2021 gefordert, konnte man sich gegen das BMF nicht durchsetzen. Allerdings wird man im August d.J. die aktuelle Situation noch einmal eingehend sondieren und in Abhängigkeit der Ergebnisse eine weitere Verlängerungsnotwendigkeit prüfen.

Das neue Programm Überbrückungshilfe III Plus (ÜHIII Plus) ist inhaltlich weitestgehend deckungsgleich zum bisherigen Programm. Der nachzuweisende Corona-bedingte Umsatzrückgang in Höhe von 30 Prozent wird auch weiterhin Voraussetzung für eine Antragsberechtigung sein. Und wie gehabt erfolgt die Antragstellung mittels prüfender Dritter über das bekannte Corona-Portal des Bundes. Das BMWi hat gegenüber dem ZDH angekündigt, dass die entsprechenden Vollzugshilfen, Fragen-Antworten-Kataloge, etc. noch im Juni 2021 veröffentlicht werden sollen, um eine unmittelbare Antragsmöglichkeit ab Anfang Juli 2021 gewährleisten zu können. Auf Grund der vielfältigen technischen Umstellungen wurde jedoch beschlossen, Abschlagszahlungen für die bestehende Überbrückungshilfe III mit Ablauf des Förderzeitraums (30. Juni 2021) einzustellen. Gleichwohl können Anträge für die bestehende Überbrückungshilfe III noch über das Programmende hinaus bis zum 31. August 2021 gestellt werden; lediglich die Abschlagszahlungen entfallen. Für Anträge im Rahmen der neuen Überbrückungshilfe III Plus wird es aber bei den bewährten Abschlagszahlungen bleiben.

Bundesregelung Schadensausgleich

Ebenfalls ab Ende Juni / Anfang Juli 2021 soll es Antragsmöglichkeiten im Rahmen der neuen Schadensausgleichsregelung geben. Neben den bestehenden Beihilferegimen (Kleinbeihilfe, De-Minimis und Fixkostenhilfe) gibt es mit der Bundesregelung Schadensausgleich nunmehr ein viertes Beihilferegime, das sowohl auf die bestehende Überbrückungshilfe III als auch auf die künftige

Überbrückungshilfe III Plus Anwendung finden kann. Die von der EU-Kommission genehmigte Bundesregelung Schadensausgleich kann allerdings nur für die Zeiträume zum Ansatz gebracht werden, in denen der Geschäftsbetrieb aufgrund staatlicher Schließungsanordnungen eingestellt war, und nur für Unternehmen, die direkt oder indirekt von Schließungsanordnungen betroffen waren. Das BMWi plant, in die avisierten FAQs auch Beispielrechnungen als Hilfestellung für die mögliche Günstigerprüfung aufzunehmen.

Restart-Prämie

Es erfolgte eine Implementierung der sogenannten Restart-Prämie in die neue Überbrückungshilfe III Plus. Hinter diesem Begriff verbirgt sich eine Personalkostenhilfe, die künftig wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale angesetzt werden kann. Im Gegensatz zur Personalkostenpauschale werden bei der Personalkostenhilfe die realen Personalkosten z.B. des Fördermonats Juli 2021 mit denen des Monats Mai 2021 abgeglichen und bei gestiegenen Personalkosten wird auf die Differenz ein Zuschuss von 60 Prozent gewährt. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent.

Positivlisten für Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen

Im Internet kursieren Positivlisten für Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen, die Hinweise enthalten sollen, welche Maßnahmen im Rahmen der Überbrückungshilfe III förderfähig seien. Die isolierte und unkommentierte Wiedergabe dieser Listen erweckt vielfach falsche Vorstellungen darüber, welche Maßnahmen in der Überbrückungshilfe III förderfähig sind.

In Absprache mit dem BMWi bittet der ZDH darum, diese Listen nicht zu publizieren bzw. – soweit schon auf der Internetseite veröffentlicht – von den Internetseiten wieder zu entfernen. Es handelt sich bei diesen Listen um interne Dokumente, die den Bewilligungsstellen der Länder zur Verfügung gestellt wurden, um eine einheitliche Verwaltungspraxis herzustellen. Die Listen waren ausdrücklich nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Die dort beispielhaft aufgeführten Maßnahmen sind förderfähig, wenn sie primär der Existenzsicherung

des Unternehmens in der Pandemie dienen. Sie müssen den FAQ entsprechen und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen stehen. Die Hygienemaßnahmen müssen Teil eines schlüssigen Hygienekonzeptes sein. Eine Begründung und Einzelfallprüfung sind in jedem Fall erforderlich. Um antragstellenden Unternehmen und prüfenden Dritten klare Orientierung zu geben, welche Maßnahmen förderfähig sind, wurde nunmehr im Rahmen einer Aktualisierung der FAQs zur Überbrückungshilfe III ein neuer Anhang 4 aufgenommen, der Beispiele für förderfähige Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen enthält. Zwar ist auch hier die Förderfähigkeit nur nach Einzelfallprüfung gegeben, die dort aufgeführten Maßnahmen werden aber im Regelfall für eine Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe III in Betracht kommen.

Kombination Bundesprogramm Ausbildungsplätze sichern und Überbrückungshilfe III

Das BMWi hat dem ZDH weiterhin Folgendes mitgeteilt: „Grundsätzlich gilt, dass das Bundesprogramm Ausbildungsplätze sichern mit der Überbrückungshilfe III kombiniert werden kann. Bei einer Kombination der Überbrückungshilfe III mit dem Bundesprogramm Ausbildungsplätze sichern - Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit und Zuschuss zur Ausbildungsvergütung - muss jedoch beachtet werden, dass eine Doppelförderung von Fixkosten nicht möglich ist.

Eine Doppelförderung von Fixkosten liegt vor, wenn ein Betrieb die Ausbildungsvergütung für den Auszubildenden im Rahmen der Überbrückungshilfe III als Fixkosten geltend macht und bereits einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung erhalten hat. In diesem Fall ist der erhaltene Zuschuss zur Ausbildungsvergütung aus dem Bundesprogramm bei der Antragstellung für die Überbrückungshilfe III anzugeben und wird, soweit sich die Förderzeiträume decken, angerechnet. Der Zuschuss zur Ausbildervergütung und die Ausbildungsprämien bleiben hiervon unberührt. Bei diesen Zuschüssen erfolgt keine Anrechnung auf die Überbrückungshilfe III.“

Viviane v. Aretin
Geschäftsführerin

Jubiläen und Ehrungen

Die allerbesten Glückwünsche!



Gründungsjubiläen Juli - September 2021

unsere Mitgliedsfirma

Auto-Christoph - Inh. Nico May
Schlesische Str. 26, 10997 Berlin

am 01.07.2021

5. Jubiläum

unsere Mitgliedsfirma

Thomas Kunze
Falkenberger Str. 143 b, 13088 Berlin

am 17.07.2021

15. Jubiläum

unsere Mitgliedsfirma

Axel Pilatowsky
Seidelbastweg 77, 12357 Berlin

am 01.08.2021

35. Jubiläum

unsere Mitgliedsfirma

Brandherm Automobile GmbH
Fürstenwalder Allee 341, 12589 Berlin

am 01.08.2021

40. Jubiläum

unsere Mitgliedsfirma

KfZ-Technik Pielsch - Inh. Sebastian Pielsch
Nunsdorfer Ring 15, 12277 Berlin

am 01.08.2021

10. Jubiläum

unsere Mitgliedsfirma

IVECO Nord-Ost Nutzfahrzeuge GmbH
Nonnendammallee 25, 13599 Berlin

am 02.08.2021

25. Jubiläum

unsere Mitgliedsfirma

Reifen + Autoservice Ralf Pöppel GmbH
Schnellerstr. 19, 12439 Berlin

am 12.08.2021

30. Jubiläum

unsere Mitgliedsfirma

Leo Klein
Segewaldweg 39/41, 12557 Berlin

am 25.08.2021

60. Jubiläum

unsere Mitgliedsfirma

KROLL Abschlepp- und Transport GmbH
Bessemerstr. 76 c, 12103 Berlin

am 05.09.2021

25. Jubiläum

unsere Mitgliedsfirma

Knapp Kfz-GmbH
Trettachzeile 17-19, 13509 Berlin

am 08.09.2021

35. Jubiläum

unsere Mitgliedsfirma

Auto Herbst GmbH
c/o Hotel Hilton, Kronenstr. 48, 10117 Berlin

am 09.09.2021

30. Jubiläum

Jubiläen und Ehrungen

Die allerbesten Glückwünsche!



unsere Mitgliedsfirma

Sternwarte Weißensee Kfz Reparatur und Handels GmbH

Lehderstr. 42/43, 13086 Berlin

am 09.09.2021

25. Jubiläum

unsere Mitgliedsfirma

Friedrich Thiele KG

Sophie-Charlotten-Str. 7, 14059 Berlin

am 24.09.2021

50. Jubiläum

unsere Mitgliedsfirma

Klaus Reich

Wilhelm-Kabus-Str. 28, 10829 Berlin

am 25.09.2021

20. Jubiläum

Neues Innungsmitglied Herzlich willkommen!

S.O.S. Gutachten GmbH

Perleberger Str. 25, 10559 Berlin



Meisterjubiläen Juli - September 2021

Martin Pfister

in unserer Mitgliedsfirma

Becker & Beckmann GmbH Karosserie-und Lackier-Servicesenter

am 05.07.2021

35. Jubiläum

Manfred Zellmann

in unserer Mitgliedsfirma

Auto-Zellmann GmbH

am 16.07.2021

35. Jubiläum

Sascha Salewski

in unserer Mitgliedsfirma

Sascha Salewski

am 21.08.2021

15. Jubiläum

Necip Temizcan

in unserer Mitgliedsfirma

Necip Temizcan

am 22.08.2021

10. Jubiläum

Frank Glaeser

in unserer Mitgliedsfirma

Frank Glaeser

am 04.09.2021

25. Jubiläum

90 Jahre - und das sehr erfolgreich!

BMW - Nefzger GmbH & Co. KG feiert stolzes Jubiläum

Obermeister, Thomas Lundt, ließ es sich nicht nehmen, persönliche Glückwünsche an Isabel Wolter, Geschäftsführerin der Nefzger GmbH & Co. KG, zu übermitteln.

Leo Nefzger gründete das Unternehmen Jahr 1931, welches im Jahr 1971 durch die Familie Schröder übernommen wurde.

Im Jahre 2003 erfolgte der Generationswechsel in der Geschäftsführung. Carl-Ludwig Schröder übergab das Unternehmen an seine Tochter Isabel Wolter.

Sie hat großen Mut bewiesen, sich an ein neues Projekt gewagt und den repräsentativen Neubau in der Nonnendammallee 62-64 geschaffen. Isabel Wolter hat mit Ihrer Geschäftstüchtigkeit bewiesen, dass ein Unternehmen stetig wachsen kann.



Bild Instagram #BMW Nefzger

Isabel Wolter und Thomas Lundt

Das Wichtigste ist, wenn die Kunden sehr zufrieden sind und die Mitarbeiter sich wohl fühlen und langjährig in einem Unternehmen bleiben. Der

90-jährige Erfolg eines großen Teams! Wir gratulieren sehr herzlich liebe Frau Wolter und wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg für die nächsten Jahre.

55-jähriges Jubiläum - Weiter so!

Autohaus Gotthard König GmbH - deutschlandweit bekannt

Die Freude war groß, als Obermeister Thomas Lundt sich persönlich auf den Weg gemacht hat, Gotthard König zum 55-jährigen Bestehen des Unternehmens, zu beglückwünschen.

Stolz kann Gotthard König sein, dass das Familienunternehmen mittlerweile in sechs Bundesländern, mit über 50 Standorten und mehr als 900 Mitarbeitern, vertreten ist.

1966 mit seiner eigenen Kfz-Werkstatt in Westberlin angefangen, ist das Familienunternehmen seit dieser Zeit ständig gewachsen. Immer mit an seiner Seite, seine Frau Marianne, die ihn in jeder Entscheidung unterstützt hat. Sich nicht nur auf den Reparaturbetrieb konzentrieren, sondern auch den Gebrauchtwagenhandel forcieren – das ist das Erfolgsrezept seit 55 Jahren.

Das Familienunternehmen wird durch einer der Töchter, Dagmar König, kurz nach der Jahrhundertwende, erfolgreich fortgeführt und zusammen mit Dirk Steeger auf den heutigen erfolgreichen Kurs gebracht.

Wir gratulieren recht herzlich und sind uns sicher, dass noch mehr Bundesländer das Familienunternehmen König kennenlernen werden.



Gotthard König und Thomas Lundt

Abschied aus der Schiedsstelle

ADAC-Verbrauchervertreter der Schiedsstelle verlässt Berlin

Als Schiedsstellenmitglied haben wir ihn kennenlernen dürfen, Jörg Kirst, als Verbrauchervertreter des ADAC.

Über 15 Jahre lang hat er die Schiedsstelle und deren Verhandlung mit seinem fachlichen Wissen, seinem Einfühlungsvermögen und Verständnis bei diskussionsreichen Schiedsverhandlungen, unterstützt. Zahlreich konnten so schwierige Verhandlungen, für beide Parteien, einen positiven Abschluss finden.

Dafür danken wir Ihnen recht herzlich, lieber Herr Kirst!

Nun haben Sie für sich einen neuen Wirkungskreis in Kiel beim ADAC gefunden. Das freut uns natürlich sehr und wir sind uns sicher, dass Sie dort genauso viel Verhandlungsgeschick bei der Schiedsstelle beweisen, wie in unserer, hier in Berlin.



v.l.n.r. Katja Hanft, Jörg Kirst und Dieter Rau

Wir werden Sie bei allen kommenden Schiedsverhandlungen sehr vermissen, lieber Herr Kirst, wünschen Ihnen aber natürlich alles erdenklich Gute,

viel Erfolg und Spaß in Ihrem neuen Lebensabschnitt.

Ihre Schiedsstellenmitglieder und die Innung des Kfz-Gewerbes Berlin.



**Gibt Ihrem Betrieb Sicherheit:
unsere Inhaber-Ausfallversicherung.**

Ihnen als Inhaber eines Betriebes ist klar: Wenn Sie ausfallen, ist Ihr Betrieb schnell in seiner Existenz bedroht. Mit der Inhaber-Ausfallversicherung sichern Sie sich gegen den eigenen unfall- oder krankheitsbedingten Ausfall ab und können so die finanziellen Einbußen einer Arbeitsunfähigkeit auffangen. Informieren lohnt sich.

SIGNAL IDUNA Gruppe
Gebietsdirektion Berlin, Bismarckstr. 101, 10625 Berlin
Telefon 030 88448620, gd.berlin@signal-iduna.de

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

EINLADUNG

Verkehrspolitischer Abend

Termin	11. August 2021
Veranstaltungsort	BMW Autohaus Nefzger GmbH & Co. KG Nonnendammallee 62-64 13629 Berlin Hauptgebäude - Haupteingang
Parkplätze	Auf dem Firmengelände sowie auf dem Mittelstreifen der Nonnendammallee
Uhrzeit	19 Uhr - Einlass ab 18:30
Worum es geht:	Die verkehrspolitischen Sprecher der sechs großen Fraktionen aus dem Abgeordnetenhaus stellen sich in einer Podiumsdiskussion den Fragen zum

"Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr 2030"

Bei einem gemeinsamen Gedankenaustausch im Anschluss der Podiumsdiskussion, sorgen wir mit frischen Snacks und spritzigen Getränken, für Ihr leibliches Wohl.

Eine persönliche Einladung wird Ihnen über den Postweg zugehen und wir freuen uns über Ihre Anmeldung bis zum 28.07.2021.

Über evtl. Corona-Maßnahmen für diese Veranstaltung werden wir auf unserer Website informieren.



Termin

9 bis 17:00 Uhr

Prognose

Kurz vor Redaktionsschluss wurde aufgrund der nicht klar erkennbaren Entwicklung der Coronasituation und damit einhergehenden möglichen Einschränkungen und organisatorischen Problemen beim "Feste Feiern", beschlossen, auch das diesjährige Sommerfest zu verschieben.

Das nächste Sommerfest werden wir alle zusammen am 02.07.2022 feiern - dann aber RICHTIG!

Hotel Barnim
Kfz-Technik

Ort

Ausbildungsstätte der Kfz-Innung Berlin in Bernau
Halle 13, Wandlitzer Chaussee 41, 16321 Bernau

Anfahrt

Mit dem Auto erreichen Sie die Ausbildungsstätte am besten vom nördlichen oder östlichen Berliner Ring. Richtung Autobahndreieck Barnim weiter auf die A11 Richtung Prenzlau. Fahren Sie an der Ausfahrt 15-Bernau Nord von der Autobahn ab. Anschließend fahren Sie links, Richtung Wandlitz. Nach ca. 2 km, links haben Sie Ihr Ziel erreicht. **Mit der S-Bahn** fahren Sie bitte bis S-Bahnhof Bernau - dort haben wir einen **Shuttle-Service** mit Kleinbussen für Sie eingerichtet.

Teilnahmebedingung

Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme an der Veranstaltung exklusiv und somit nur für die Mitglieder der Kfz-Innung Berlin sowie für geladene Gäste möglich ist.



Innung des
Kfz-Gewerbes Berlin

Ihre Ansprechpartner

Vorstand

Obermeister	Thomas Lundt	030 8155022 0171 7233980
Stellv. Obermeister	Manfred Zellmann	030 679721-0
Stellv. Obermeister und Pressesprecher	Anselm Lotz	030 7879920 0171 4459345
Schatzmeister	Thomas Höser	030 6852061
Lehrlingswart	Axel Pilatowsky	030 6614558
Vorstandsmitglied	Dirk Zuknick	030 5146472
Vorstandsmitglied	Gaetano Foti	030 8099980
Beratendes Mitglied	Katrin Riehl	0151 22184238
Beratendes Mitglied	Thilo Troll	0176 72234177
Beratendes Mitglied	Herwarth Wartenberg	030 76106900

Verwaltung

Geschäftsführung	Dieter Rau	030 25905151
Sekretariat	Katja Hanft	030 25905150
Mitglieder, Recht, Datenschutzbeauftragte	Ines Schütze	030 25905157
Personalabteilung, Buchhaltung	Sabine Fischer	030 25905152
Buchhaltung, Personalabteilung	Lisa Graef	030 25905155
Buchhaltung	Manuela Roick	030 25905153
Schiedsstelle	Katja Hanft	030 25905159
EDV-Technik	Kevin Schmidt	030 25905133
Öffentlichkeitsarbeit, Redaktion	Katja Hanft	030 25905158

AU-Abteilung

AU-Abteilungsleiter	Uwe Fischer	030 25905140
AU-Betriebskontrolle	Uwe Kadler	030 25905142
AU-Schulungen, Shop	Rita Mikowski	030 25905143

Fachschule für Kfz-Technik - Standort Berlin

Leiter der Fachschule	Dieter Rau	030 25905151
Stellv. Leitung	Sebastian Niewiara	030 25905154
Sekretariat, Meisterschule	Gabriele Sagner	030 25905131
Schulplanung	Tanja Kuschnereit	030 25905135
Ausbildungsverträge, Ülu	Daniel Siekmann	030 25905136
Prüfungswesen	Gabriele Skrzeba	030 25905132
Prüfungswesen	Sarah Damm	030 25905134

Fachschule für Kfz-Technik - Standort Bernau

Stellv. Leitung	Thomas Schade	03338 7060427
Sekretariat	Nicole Frontzek-Oberländer	03338 7060-0

Rechtsanwalt und Betriebsberatung für Mitglieder

Rechtsanwalt der Innung	Umut Schleyer	030 25905280
Solvenznavigation	Kristina Borrmann	030 25905290

Impressum

Redaktionsteam: Thomas Lundt, Dieter Rau, Katja Hanft
Druck: Königsdruck GmbH

Verantwortlich für den Inhalt:
Innung des Kfz-Gewerbes Berlin
Obentrautstraße 16-18, 10963 Berlin
Tel.: 0 30 25905-0